

Aus der Gemeinderatsitzung am 13.07.2021

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Wasserversorgung; Behandlung der Jahresergebnisse

Gewinne eines Betriebs gewerblicher Art (BgAs) werden wie Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt behandelt und unterliegen somit der Kapitalertragsteuer, es sei denn, der Gemeinderat beschließt innerhalb einer Frist von 8 Monaten ab dem jeweiligen Ende des Jahresabschlussstichtages (31.12.) den bereits festgestellten bzw. bei noch nicht erfolgtem Jahresabschluss einen eventuellen Gewinn des BgAs steuerlich einer Rücklage zuzuführen (BMF-Schreibens vom 28.01.2019).

Um diese Frist nicht zu versäumen, wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, einen evtl. Gewinn des BgAs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2020 einer Rücklage zuzuführen. Rechnungsamtsleiterin Renate Baumgartner erläuterte den Sachverhalt und beantwortete Fragen der Gemeinderäte.

Einstimmig wurde daraufhin vom Gemeinderat beschlossen, den gesamten evtl. Gewinn des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung der Gemeinde Eggingen steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen. Gewinne des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung der Gemeinde Eggingen werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet. Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen. Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert). Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung der Gemeinde Eggingen entsteht, wird dieser von der Gemeinde Eggingen ausgeglichen.

Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 2021

Während in der Finanzbuchhaltung lediglich die auf Fremdkapital bezahlten Zinsen als Aufwand berücksichtigt werden, können in der Kostenrechnung Zinsen auf das gesamte betriebsnotwendige Kapital verrechnet werden. Diese kalkulatorischen Zinsen stellen damit eine Gesamtkapitalverzinsung dar. Die kalkulatorischen Zinsen haben ihre Berechtigung darin, dass das im Anlagevermögen gebundene Kapital keiner anderen Verwendung (z. B. Geldanlage bei der Bank) zugeführt werden kann.

Die haushaltsrechtliche Rechtsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung ist in § 4 Abs. 3 GemHVO-Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung) geregelt. Demnach kann der Teilergebnishaushalt auch kalkulatorische Kosten enthalten, bei denen an Stelle der anteiligen Fremdzinsen auch kalkulatorische Zinsen veranschlagt werden können.

In § 14 KAG (Kommunalabgabengesetz) findet sich die gebührenrechtliche Grundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach gehört die angemessene kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu den bei der Gebührenbemessung ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten).

Bei der Bestimmung eines gem. § 14 KAG angemessenen Zinssatzes bleibt den Kommunen ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen

zusammensetzt. Dabei ist es möglich die beiden Zinsarten gleich stark zu gewichten oder nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung.

Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenkalkulation ist es gerechtfertigt, als Zinssatz einen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist. Dabei kann der Sollzins für das Fremdkapital unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen abgeleitet werden. Als Grundlage für die Verzinsung des Eigenkapitals kann die Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarktes herangezogen werden. Die einschlägigen Zinssätze können den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Eine Vorschrift, wie der kalkulatorische Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht. Als Obergrenze wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz maximal 0,5 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Fremdzinssatz der Kommune liegt.

Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals je gleich zu gewichten. Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den vergangenen zehn Haushaltsjahren beläuft sich auf 2,60 %. Für die Berechnung des durchschnittlichen Eigenkapitalzinssatzes wird die Entwicklung der Umlaufrendite für inländische Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der öffentlichen Hand der letzten zehn Jahre herangezogen, woraus sich ein durchschnittlicher Eigenkapitalzinssatz von 0,70 % ergibt.

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von mittig 1,65 %. Daher schlug die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 1,65 % (bisher 3,00 %) festzusetzen.

Der Gemeinderat schloss sich dem Vorschlag an und beschloss, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 1,65 % festzusetzen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Anpassung der Kindergartengebühren und Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten Eggingen.

Die kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände in Baden-Württemberg haben sich auf eine Empfehlung für die Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisteten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Spitzenverbände darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 Prozent.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand geboten, eine ansteigende

Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der Verbände bleibt, einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Der Gemeinderat hat die Kindergartengebühren zuletzt mit Beschluss vom 28.07.2020 angepasst. Dabei wurde entsprechend der damaligen Empfehlung der Spitzenverbände eine Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 um pauschal 1,9 Prozent beschlossen.

Damit liegen die Gebührensätze unserer Gemeinde für die Regelgruppen derzeit noch unter den gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände.

Für die Kleinkindgruppe liegen die Gebührensätze unserer Gemeinde leicht über den Empfehlungen der Spitzenverbände. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die von den Spitzenverbänden empfohlenen Beitragssätze für U3-Kinder auf einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche basieren, während die Betreuungszeit unserer Kleinkindgruppe bei 35 Stunden pro Woche liegt. Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wurde von der Verwaltung entsprechend der Empfehlung der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände empfohlen, die Elternbeiträge zum 01.09.2021 um pauschal 2,9 Prozent zu erhöhen.

Die entsprechenden monatlichen Beitragssätze sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Regelgruppen:

	Empfehlung Spitzenverbände (Kiga-Jahr 2021/2022) Erhöhung 2,9 %	Vorschlag Gemeinde ab 01.09.2021 Erhöhung 2,9 %
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	122,00 € (bisher 119,00 €)	115,00 € (bisher 112,00 €)
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	95,00 € (bisher 92,00 €)	89,00 € (bisher 86,00 €)
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	63,00 € (bisher 61,00 €)	58,00 € (bisher 56,00 €)
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 € (bisher 20,00 €)	21,00 € (bisher 20,00 €)

Kleinkindgruppe:

	Empfehlung Spitzenverbände (Kiga-Jahr 2021/2022) Erhöhung 2,9 %	Vorschlag Gemeinde ab 01.09.2021 Erhöhung 2,9 %
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	362,00 € (bisher 352,00 €)	365,00 € (bisher 355,00 €)
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	269,00 € (bisher 261,00 €)	272,00 € (bisher 264,00 €)
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	182,00 € (bisher 177,00 €)	184,00 € (bisher 179,00 €)
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	72,00 € (bisher 70,00 €)	73,00 € (bisher 71,00 €)

Weitere Gebührensätze:

Die weiteren Gebührensätze wurden zuletzt zum 01.09.2018 angepasst. Nach nunmehr dreijähriger Gebührenkonstanz wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, die weiteren Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2021/2022 wie folgt anzupassen:

- **Verlängerte Öffnungszeiten**
20,00 €/Monat (bisher 19,00 €)
- **Betreuung Grundschüler in den „Randzeiten“**
18,00 €/Monat (bisher 17,00 €)
- **Betreuung Schulanfänger in den Sommerferien**
19,00 €/Woche (bisher 18,00 €)

Im Anschluss wurden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Kindergartengebühren ab dem 01.09.2021, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten Eggingen.

Die Beschlüsse erfolgten jeweils einstimmig.

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages mit Komm.ONE

Die Gemeinde Eggingen ist Mitglied im Zweckverband Komm.ONE, der zuständig für die automatisierte Datenverarbeitung der Verwaltungen in ganz Baden-Württemberg ist. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

Dieses Thema wurde bereits in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2021 behandelt, um die Frist für den Abschluss des Rahmenvertrages einhalten zu können. In der heutigen Sitzung soll der formelle Beschluss nachgeholt werden. Bürgermeister Gantert erläuterte den Sachverhalt, dem Gemeinderat lag eine umfangreiche Sitzungsvorlage sowie der öffentlich-rechtliche Rahmenvertrag vor.

Jeweils einstimmig wurde beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des

öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung

In der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung am 16.06.2021 wurden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

- die Badeaufsicht für die Saison 2021 wurde Herrn Günter Weinberg aus Grafenhausen übergeben. Herr Weinberg ist geprüfter Schwimm-Meister und selbstständig.
- Das Ehepaar Afrim Aras und Elmira Bakoian (Pächter der Bäckerei Beckert) hat den Badesees-Kiosk ebenfalls für die Badesaison 2021 von der Gemeinde gepachtet.

Verschiedenes

Bekanntgaben

Anträge/Anfragen

Bekanntgaben:

- Bürgermeister Gantert gab bekannt, dass der in der Gemeinderatsitzung am 13.04.2021 behandelte Bauantrag zum Neubau eines Zwei-Familien-Hauses mit Carport, im Amselweg 27b auf Grundstück Flst.-Nr. 374 vom Eigentümer zurückgezogen wurde.
- Weiter konnte Bürgermeister Gantert bekannt geben, dass für die Anschaffung eines neuen „Gerätewagens Logistik GW-L2“ für die Feuerwehr mit Kosten in Höhe von ca. 360.000 € im Rahmen der Fachförderung „Z-Feu“ eine Zuwendung in Höhe von 55.000,-- € bewilligt worden ist. Leider wurde die Gemeinde Eggingen bei der Vergabe der Mittel aus dem Ausgleichsstock nicht berücksichtigt. Dies ist eher ungewöhnlich, da sich die Fachbehörden in der Regel untereinander absprechen und eine Förderung aus beiden Töpfen bewilligt wird. Die Verwaltung wird sich entsprechend informieren und die weitere Vorgehensweise wird im Gemeinderat beraten werden.
- Die nächste Gemeinderatsitzung findet nach den Sommerferien, voraussichtlich am Dienstag, 14.09.2021, um 19.00 Uhr statt.

Anträge/Anfrage

- Aus dem Gremium gab es eine Anfrage zur Möglichkeit von anonymen Bestattungen auf dem Friedhof. Bürgermeister Gantert sagte, die Verwaltung sei dabei, die Friedhofssatzung entsprechend zu überarbeiten, um diese Bestattungsform künftig anbieten zu können.
- Weiter wurde die Pflege von öffentlichen Wegen und Plätzen angesprochen. Hierauf sollte mehr geachtet und sich Gedanken gemacht werden, wie der Bauhof diesbezüglich unterstützt werden kann. Im Anschluss wurde noch über die allgemeine Situation bzgl. Müllablagerungen im Ort gesprochen. Vom Gemeinderat wurde angeregt entsprechende Hinweise im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

- Von einem Anwohner, dessen Grundstück an das Neubaugebiet „Rosenäcker“ angrenzt, wurde auf die Problematik von nicht geführten Oberflächenwasser, welches seit den Starkregenereignissen in sein Grundstück eintritt, angesprochen. Dies sei nach seiner Meinung durch die Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Rosenäcker“ entstanden. Er sagte, es bestehe sofortiger Handlungsbedarf um weitere Schäden zu verhindern und bat darum, nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen.
Bürgermeister Gantert wies auf den bereits stattgefundenen Besichtigungstermin mit dem planenden Ingenieur hin und darauf, dass bei dieser Besprechung vereinbart wurde, einen Geologen hinzuzuziehen. Er bat darum, den Termin mit dem Geologen abzuwarten, bevor irgendwelche Entscheidungen oder Absprachen getroffen werden.
- Eine weitere Anfrage betraf den Interkommunalen Kostenausgleich Kindergarten. Bürgermeister Gantert erläuterte den Sachverhalt, wonach für die Betreuung auswärtiger Kinder in der eigenen Einrichtung der Wohnortgemeinde des Kindes Kosten in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich hier um Vereinbarungen zwischen den Kommunen. Die Sätze werden vom Gemeindetag Baden-Württemberg berechnet.
- Einer weiteren Anfrage entsprechend, konnte Bürgermeister Gantert bestätigen, dass der Badesee am vergangenen Samstag, 10.07.2021, wieder geöffnet werden konnte, nachdem die letzten Wasserproben einwandfrei waren. Weiter informierte er darüber, dass im Bereich der Regenerationsbecken ein Erdwall aufgeschüttet wurde, um einen weiteren Wassereinbruch bei Starkregen möglichst zu verhindern.